

Bank:
Zu Händen:

GARANTIEERKLÄRUNG und FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

Aufgrund des bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) am (*hier Datum angeben*) eingelangten Antrags schließt die aws mit Firma, Adresse, FN: ("FörderungsnehmerIn") folgende Förderungsvereinbarung und gibt damit verbunden gegenüber der (*Name der Bank angeben*), (*hier Adresse der Bank angeben*) ("Kreditgeber"), folgende Garantieerklärung ab:

1 Projekt und förderungsfähige Kosten

Finanzierung von laufenden Kosten (z.B. Sachkosten, Personalkosten, Finanzierung von Kreditraten/Leasingraten sowie Stundungen von Rückführungen bestehender Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten zur Sicherung der Liquidität des Unternehmens.

Bezeichnung	Kosten in Euro
laufende Kosten und Finanzierung von Tilgungen	0,00
Stundung von Tilgungsraten	0,00
Gesamt	0,00

2 Gegenstand und Umfang der Garantie

2.1 Garantie für einen Betriebsmittelkredit für laufende Kosten und Rückführungen/Tilgungen

Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernimmt die aws gegenüber dem Kreditgeber eine Garantie im Ausmaß von 100% (Garantiequote) für einen dem/der FörderungsnehmerIn zu folgenden Bedingungen zu gewährenden Kredit:

- 2.1.1 *Kreditbetrag: EUR* (hier den Euro-Betrag eintragen)
- 2.1.2 *Zuzählung: nach Projektfortschritt*
- 2.1.3 *Zinssatz: 3-Monats-Euribor plus 75 Basispunkte, in den ersten zwei Jahren jedoch maximal 0 % p.a. fix*
- 2.1.4 *Rückzahlung: Der Kredit reduziert sich frühestens ab 01.01.2021 jeweils zum 30.06. und 31.12. halbjährlich um einen Betrag von EUR* (hier den Betrag eintragen) *und endet spätestens am 31.12.2024 (wenn Kreditbeginn 2.HJ dann 30.06.2025)*
- 2.1.5 *Sicherheiten: von aws werden keine Sicherheiten verlangt*

Die Laufzeit der Garantie entspricht der Laufzeit der Finanzierung plus 3 Monate.

2.2 Garantie für die Stundung von Raten eines bestehenden Kredites oder einer Leasingfinanzierung

Der Kreditgeber/Leasinggeber hat dem/der Förderungsnehmer/in bereits vor 01.01.2020 einen Abstattungskredit/Leasingfinanzierung eingeräumt. Die zwischen 31.12.2019 und 31.12.2020 fälligen Raten im Gesamtbetrag von EUR (*hier den Euro-Betrag eintragen*) sollen nun gestundet werden; die aws übernimmt für den Gesamtbetrag der gestundeten Raten folgende Garantie.

Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernimmt die aws gegenüber dem Kreditgeber/ Leasinggeber eine Garantie im Ausmaß von **100 % (Garantiequote)** für einen dem/der Förderungsnehmer/in zu folgendem Betrag (=Kreditbetrag):

- 2.2.1 *Kreditbetrag: EUR (hier den Euro-Betrag eintragen) (bestehend aus den 2020 gestundeten Raten)*
- 2.2.2 *Zuzählung: durch Stundung*
- 2.2.3 *Zinssatz: 3-Monats-Euribor plus 75 Basispunkte, in den ersten zwei Jahren jedoch maximal 0 % p.a. fix;*
- 2.2.4 *Rückzahlung: Die Fälligkeit der gestundeten Raten wird zwischen Kreditgeber/Leasinggeber und Förderungsnehmer/in vereinbart, tritt jedoch spätestens am 31.12.2024 (wenn Kreditbeginn 2.HJ dann 30.06.2025) ein.*
- 2.2.5 *Sicherheiten: von aws werden keine Sicherheiten verlangt*

Die Laufzeit der Garantie entspricht der Laufzeit der Finanzierung plus 3 Monate.

3 Garantieentgelt

Keines

4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Förderung und die Garantie ist das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung sowie

- aws-Garantierichtlinie für KMU – Richtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß KMU-Förderungsgesetz für das Jahr 2020, in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH betreffend Garantien für Kreditfinanzierungen (Fassung Juli 2017)
- Mitteilung der Kommission über einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19. März 2020, C(2020) 1863 samt Änderung vom 3.4.2020, C(2020) 2215,

welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellen und unter (<http://rili.aws.at/>) abrufbar sind.

5 Bestätigungen des Kreditgebers

Der Kreditgeber bestätigt wie folgt:

- Das letztgültige Rating des Unternehmens durch das Kreditinstitut vor der Coronakrise ergibt eine Einjahresausfallswahrscheinlichkeit, die dem Wert entspricht, der von der Bank im Garantieantrag bekanntgegeben wurde.
- Im Kreditvertrag wird ausdrücklich vereinbart, dass die **Kreditmittel zur Bereitstellung von Liquidität zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten oder zur Bedienung von bestehenden Kreditlinien und Leasingfinanzierungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise verwendet werden.**
- Der **Antrag wurde im Wege des aws-Fördermanagers vom Kreditgeber fertiggestellt und abgesendet und alle vom Kreditgeber im aws-Fördermanager und in diesem Punkt 5 abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen sind wahrheitsgemäß erfolgt.**

6 Aufschiebende Bedingungen

- 6.1 Diese Garantie steht weiters unter der aufschiebenden Bedingung, dass seitens des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen die Zustimmung gemäß § 7 KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996, erteilt wird. Eine Bestätigung der aws, dass diese aufschiebende Bedingung eingetreten und damit die aufschiebende Wirkung weggefallen ist, wird durch gesondertes E-Mail dem Kreditgeber übermittelt.

7 Erklärungen und Zusicherungen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin

- Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, bei weiteren Förderungsanträgen die im Wege der aws gewährte Förderung den jeweils befassten Förderungsstellen anzugeben.
- Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, Förderungen, um die bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung angesucht wird, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich der aws zu melden.
- Der/die Förderungsnehmer/in ist ein **garantiefähiges Unternehmen gemäß Punkt 3.2. und Schwerpunkte Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantie der Richtlinie (z.B. die KMU-Eigenschaft gemäß EU-Beihilfenrecht liegt vor).**
- **Der/die Förderungsnehmer/in befand sich per 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten** im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Artikel 2 (18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014). Für Unternehmen in der Landwirtschaft gilt die Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß der Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (GVO-Landwirtschaft), für jene der Fischerei und Aquakultur gem. der Gruppenfreistellung in Fischerei und Aquakultur (GVO-Fischerei).
- Die Förderungsobergrenze gemäß dem Befristeten Rahmen in Höhe von EUR 800.000 wird eingehalten. Das bedeute, dass die Summe der vom Förderungsnehmer für das Unternehmen erhaltenen Förderungen in Form von Zuschüssen, Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen, rückzahlbare Vorschüsse, Garantien, Darlehen oder Eigenkapital zusammen nicht mehr als EUR 800.000 (Landwirtschaft EUR 100.000. Fischerei- und Aquakultur EUR 120.000) beträgt. Details zu dieser Regelung finden sich auf der aws-Homepage.
- Der/die Förderungsnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die Förderung überprüft und die Förderungswirkung des gegenständlichen Förderungsprogrammes evaluiert wird und verpflichtet sich - über Aufforderung der aws - zur Bereitstellung der für die Durchführung der Evaluierung erforderlichen Informationen und Daten.
- Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, dass unter Berücksichtigung des Gruppenobligos (entsprechend der Gruppenidentnummer) das insgesamt in der Unternehmensgruppe gewährte aws-Garantieobligo im Rahmen der Überbrückungsfinanzierung nicht EUR 40 Mio. überschreitet.
- Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, dass die Kreditmittel zur Bereitstellung von Liquidität zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten oder zur Bedienung von bestehenden Kreditlinien und Leasingfinanzierungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise verwendet werden.
- Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die **Vergütungen des Inhabers des garantiewerbenden Unternehmens bzw. der Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des garantiewerbenden Unternehmens danach auszurichten, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstigen unangemessenen Zuwendungen geleistet werden.** Insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller für das **laufende Geschäftsjahr keine Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu bezahlen, die über 50% der Boni des Vorjahres hinausgehen.** Die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der Garantie sind auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten (Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot vom 16.3.2020 bis zum 16.3.2021 und maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit). Weiters verpflichtet sich das garantiewerbende Unternehmen **keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen und die aus der Garantie erhaltene Liquidität nicht (i) zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden.**

- Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, dass (Name des Ansprechpartners eintragen) der primäre Ansprechpartner des/der Förderungsnehmers/in für dieses Förderungsvorhaben ist. Weiters wird bestätigt, dass (Name des Ansprechpartners eintragen) über Zugriff auf die E-Mail Adresse (hier Email-Adresse eintragen) verfügt und dass die bisher sowie zukünftig über diese E-Mail Adresse oder den dazugehörigen aws Fördermanager-Account getätigte Kommunikation sowie die übermittelten Informationen mit vollem Einverständnis des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin erfolgt sind bzw. erfolgen werden.
- Der/die Förderungsnehmer/in verzichtet unbedingt (auch für die Fälle, dass der Kreditgeber zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kreditnehmers in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditgeber anerkannt worden ist) und unwiderruflich darauf, gegen die Forderungen des Kreditgebers im Zusammenhang mit dem Kredit mit Forderungen, die ihm aus welchem Titel immer gegen den Kreditgeber zustehen könnten, aufzurechnen.
- Der/die Förderungsnehmer/in erklärt an Eides statt, dass alle Angaben im aws-Fördermanager und in diesem Punkt 7 nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht werden.
- Der/die Förderungsnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass er/sie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§§ 146 ff StGB) oder bei Verwendung der garantierten Kreditmittel zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurden (§ 153 b StGB), strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann und mit empfindlichen Freiheits- oder Geldstrafen rechnen muss.

8 Höhe der Förderung

Produkt	Beihilfenrechtliche Grundlage	Obligo in Euro	Bemessungsgrundlage in Euro	Förderung In Euro
aws Garantie Überbrückungsfinanzierung	befristeter Rahmen COVID-19	aws-Obligo	Kreditvolumen	= aws-Obligo
aws Garantie Überbrückungsfinanzierung	befristeter Rahmen COVID-19			

9 Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Abweichend von den Bestimmungen der AGB und abweichend von der Richtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (insbesondere Pkt 6.6 „Eintritt des Garantiefalles“) ist die vorliegende Garantie abstrakt, unbedingt, unwiderruflich und auf erstes Anfordern zahlbar. Sobald die aufschiebende Bedingung gemäß Pkt. 6.1. eingetreten ist, enthält weder diese Garantieerklärung noch die sonstigen Vertragsbestandteile wie auch immer geartete Bedingungen an die Garantie selbst. Ergänzende oder abweichende Bestimmungen in der Garantieerklärung dürfen nicht dazu führen, dass die Unbedingtheit der Garantie abbedungen wird.

Abweichend von § 7 AGB kann ein Verstoß des Kreditgebers (Garantienehmers) gegen die Verpflichtungen aus dieser Garantieerklärung oder § 4 der AGB zwar zu Schadenersatzansprüchen gegen den Kreditgeber (Garantienehmer) führen, aber nicht dazu, dass die aws die Auszahlung unter der Garantie verweigern kann oder die Rückforderung einer bereits erbrachten Garantieleistung gemäß § 10 AGB gegenüber dem Garantienehmer geltend machen kann.

Ebenso kann ein Verstoß des Förderungsnehmers gegen seine Verpflichtungen aus dieser Garantieerklärung und Förderungsvereinbarung niemals dazu führen, dass die aws die Auszahlung unter der Garantie gegenüber dem Kreditgeber verweigern kann.

Abweichend von § 2 der AGB umfasst die Garantie auch Verzugs- und Zinseszinsen, Mahngebühren und Spesen.

Die aws erteilt hiermit ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung zur sicherstellungsweisen Abtretung an die Oesterreichische Nationalbank („OeNB“) und in weiterer Folge an allfällige weitere Dritte (unbeschränkte Folgezessionen im Rahmen der Verwertung der Forderung) im Falle der Verwertung der zugrundeliegenden Forderungen durch die OeNB. Im Hinblick auf die Abtretung gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Durch die Abtretung werden die gegenüber der aws bestehenden Verpflichtungen des ersten, in der Garantieerklärung genannten Garantienehmers nicht berührt. Dieser erste Garantienehmer bleibt hinsichtlich der Garantieerklärung Vertragspartner der aws.
- b) Die OeNB wird die aws, sobald sie die mit der gegenständlichen Garantie besicherte Forderung zur Befriedigung ihrer Ansprüche heranzieht bzw. dieser zum Zwecke der Verwertung abtritt, aus Praktikabilitätsgründen darüber informieren. Ab diesem Zeitpunkt ist die aws zur schuldbefreienden Zahlung einer allfälligen Garantieleistung an die OeNB berechtigt, solange aws nicht eine schriftliche Mitteilung der OeNB erhält, wonach eine allfällige künftige Garantieleistung direkt an nachfolgende Dritten zu zahlen ist. Diese Mitteilung ist an aws zu Handen der Rechtsabteilung zu richten.
- c) Die Garantie kann vom Garantienehmer nicht ohne schriftliche Zustimmung der OeNB bzw. eines allfällig nachfolgenden Dritten zurückgelegt werden.
- d) Die Abtretung und die Wirkung der Abtretung unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.
- e) Die Bestimmungen der lit. a) bis d) sind auch bei jeder weiteren Zession sinngemäß anzuwenden.

Nachträgliche Abänderungen oder Anpassungen der Garantie sind aufgrund der Abwicklung im Rahmen eines Schnellverfahrens nicht möglich.

10 Datenverwendung

Der/die Förderungsnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die aws berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke zu verwenden.

Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr 139/2009 sowie §14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen und an den Europäischen Investitionsfonds sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website www.aws.at/datenschutz abrufbar.

Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der aws in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen natürlichen Personen von dem Förderungsnehmer über die Datenverarbeitung der aws informiert werden oder wurden.

11 Schlussbestimmungen

Schriftformgebot:

Allfällige Abänderungen und Ergänzungen der Förderungs- und Garantievereinbarung sind nur in schriftlicher Form gültig.

Gerichtsstandsvereinbarung:

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung dieser Förderung und der Haftung wird - soweit gesetzlich zulässig - die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1020 Wien vereinbart.

Aufschiebende Bedingung:

Die Garantieerklärung und damit verbunden die Förderungsvereinbarung werden rechtswirksam, wenn die awss durch gesonderte Erklärung den Eintritt der aufschiebenden Bedingung gem. Punkt 6.1 bestätigt.

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Austria Wirtschaftsservice
Gesellschaft mit beschränkter Haftung